

Inhaltsverzeichnis

zum Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb sowie zur Änderung von Anlagen im Sinne von §§ 4/16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
(Formular 1 – Formular 8.5 Blatt 2)

1. Antrag ⁽¹⁾

- Anschreiben (auf Kopfbogen des Antragstellers) ^(1.1)
 - Antrags-Formular 1 auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb sowie zur Änderung von Anlagen im Sinne von §§ 4 / 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz
 - Einverständniserklärung in die Erhebung und Verarbeitung von Daten nach der Datenschutzgrundverordnung (s. https://www.kreis-soest.de/start/startseite/daten/per/informationspflicht_dsgvo.php)
 - Inhaltsverzeichnis - Verzeichnis der Antragsunterlagen ggf. mit Kennzeichnung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen (Unterschrift unter Inhaltsverzeichnis).
- Kurzbeschreibung ^(1.2)
- Umfang (Auflistung) der einzelnen Änderungen mit Erläuterungen
- Umfang (Auflistung) der einzelnen Maßnahmen bzgl. § 8a BImSchG

2. Pläne

- Grundkarte ^(2a)
 - Topographische Karte mit Angaben der Hauptwindrichtung
 - Werkslageplan und Gebäudeplan
 - Lageplan mit Umgebungsbebauung
- Zuwegungsplan ggf. Erschließungskonzept
- Auszug aus dem Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan

Hinweise zum Inhaltsverzeichnis:

⁽¹⁾ Die ()-Angaben verweisen auf die im Anhang beigefügten "Erläuterungen zum Ausfüllen der Antragsformulare/Neugenehmigung nach § 4 und Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG".

Die mit gekennzeichneten Unterlagen/Angaben sind fakultativ (soweit antragsbezogen erforderlich);

Die mit • gekennzeichneten Unterlagen/Angaben bedeuten: zwingend beizubringende Unterlagen/Angaben.

3. **Bauvorlagen, insbesondere**⁽³⁾

- Antragsformular für den baulichen Teil
- Statistisches Erhebungsblatt
- Amtlicher Lageplan
- Katasterplan
- Bauzeichnungen (Grundriss, Ansichten, Schnitte)
- Baubeschreibung auf amtlichem Vordruck
- Berechnungen und Angaben zur Kostenermittlung
- Nachweis der Standsicherheit, ggf. Erklärung über vorgesehene Betriebszeiten der Anlage (auf Kopfbogen des Antragstellers)
- Nachweis – Optisch bedrängende Wirkung, mit Angaben der Immissionsaufpunkte durch postalische Bezeichnung und Koordinaten (UTM-ETRS 89)^(3.1)
- Nachweis des Schallschutzes
- Brandschutzkonzept, ggf. ortsbezogenes Konzept
- Bauartzulassungen / Typenprüfung

4. **Anlage und Betrieb**⁽⁴⁾

4.1. Beschreibung der

- Herstellungs- / Produktions- / Behandlungsverfahren und technischen Einrichtungen
- Maßnahmen zur effizienten Energienutzung
- Maßnahmen zur Anlagensicherheit (z. B. Explosionsschutzkonzept)
- Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten sowie Angaben zu Arbeitsräumen und Sozialeinrichtungen (z. B. Gefährdungsbeurteilung, Explosionsschutzkonzept)
- Maßnahmen zur Abwasservermeidung / -verminderung, Abwasserbehandlung und Abwasserbeseitigung sowie Maßnahmen zur Niederschlagswasserbehandlung und -beseitigung (ggf. Entwässerungsplan), Angaben zum Kühlwasser
- Maßnahmen zur Abfallvermeidung / -verminderung, Abfallverwertung und Abfallbeseitigung
- Maßnahmen zum Schutz und zur Vorsorge vor Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen, Licht und sonstigen Emissionen / Immissionen und Gefahren
- Maßnahmen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Darstellung der Auswahl der Werkstoffe zu den eingesetzten Stoffen / Apparatelite
- Darstellung zu Eingriffen in Boden und Grundwasser
- Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung

4.2. Schematische Darstellung (Fließbild)⁽⁵⁾

4.3. Maschinenaufstellungsplan⁽⁶⁾

4.4. Immissionsprognose ⁽⁷⁾ mit Angabe der Immissionsaufpunkte durch:

- postalische Bezeichnung
- Koordinaten (UTM-ETRS 89)

- Technische Beschreibung – Verminderung von Emissionen

- Geräuschimmissionsprognose, inkl. Emissionsmessbericht
- Schattenwurfgutachten
- Erklärung über reduzierter Betriebsweise (z. B. Schallleistungspegel, Betriebsmodus) der Anlage (auf Kopfbogen des Antragstellers)
-

Luftverunreinigungen:

- Staub
- Gerüche
- Schornsteinhöhenberechnung
-

Immissionsprognose:

- Erschütterungsimmissionen
-

4.5. Formulare 2 bis 8.5

- Betriebseinheiten (Formular 2 / F 2)
- Technische Daten – Einsatzseite / Produktseite (F 3 Blatt 1 – 2)
 - Emissionen Luft (F 4 Blatt 1)
 - Emissionen Abwasser (F 4 Blatt 2)
- Verwertung / Beseitigung von Abfällen (F 4 Blatt 3)
 - Quellenverzeichnis Luft (F 5)
 - Abgasreinigung (F 6 Blatt 1)
 - Abwasserreinigung / -behandlung (F 6 Blatt 2)
- Niederschlagsentwässerung (F 7)
 - Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe (F 8.1 Blatt 1 – 3)
 - Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe (F 8.2)
 - Anlagen zum Abfüllen / Umschlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe (F 8.3 Blatt 1 – 2)
 - Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlagen (F 8.4))
 - Rohrleitungen zum Transport wassergefährdender Stoffe (F 8.5 Blatt 1 – 2)

4.6. Angaben zum Grundwasserschutz im Bereich von Wasserschutzgebieten und Trinkwassereinzugsgebieten

- Hydrogeologische Begutachtung mit Gefährdungsabschätzung während der Bau-/ Betriebsphase
-

4.7. Wasserrechtliche Antragsunterlagen für den einkonzentrierten Antrag auf Indirekteinleitung (Freistellung) / Abwasserbehandlung

- Antragsformular auf Indirekteinleitung
- Tabelle für Abwasserinhaltsstoffe zum Indirekteinleitungsantrag, Entwässerungsplan, Pläne und Schema zur Abwasserbehandlungsanlage, vertragliche Regelungen bei Freistellung etc.
-

4.8. Angaben bei IED-Anlagen

- Umsetzung der Anforderungen der BVT-Schlussfolgerungen / des BVT-Merkblattes
- Ausgangszustandsbericht (AZB) und Beschreibung der Maßnahmen zum Schutz von Boden und Grundwasser (Überwachungskonzept) oder AZB-Konzept
-

4.9. Angaben zum Störfallrecht

- Angaben zu den Stoffen und Stoffgemischen gemäß Störfallverordnung
-

5. Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung und zum Naturschutz ⁽⁸⁾

- Angaben zur Vorprüfung des Einzelfalls nach dem UVPG ^(8.1)
 - UVP-Bericht ^(8.2)
- FFH-Verträglichkeitsvorprüfung und Protokoll zur Artenschutzprüfung – Formularblätter A und B ^(8.3)
 - Artenschutzvorprüfung / Artenschutzprüfung (ASP)
 - Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)
 -

6. Sonstige Unterlagen für das Verfahren

- Sicherheitsdatenblätter / Liste der Stoffeigenschaften
- Angaben zur Sicherheitsleistung
- Auskunft aus dem Altlastenkataster
- Erklärungen zum Arbeitsschutz
 - Betriebsrat (§ 89 Betriebsverfassungsgesetz)
 - Fachkraft für Arbeitssicherheit (§ 6 ASiG)
 - Betriebsarzt (§ 3 ASiG)
- Kostenübernahmeerklärung (z. B. Amtsblatt, Tageszeitung, LANUV)
- Übereinstimmungserklärung bei digitaler Ausfertigung des Antrags (auf Kopfbogen des Antragstellers)

7. Verzeichnis der Unterlagen mit Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen ⁽⁹⁾

Anhang

Erläuterungen und Hinweise zum Ausfüllen der Antragsformulare Neugenehmigung nach § 4 und Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG

Allgemeines

Die Zahl der Antragsausfertigungen ergibt sich aus den zu beteiligenden Behörden sowie den vorgegebenen Verfahrensabläufen (öffentliche Auslage) und ist mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.

Die Formate der Unterlagen und ihre Faltung haben den DIN-Vorschriften zu entsprechen. Jede Ausfertigung ist in einen gesonderter Stehordner o.ä. einzuordnen. Bauvorlagen müssen den Anforderungen der BauPrüfVO entsprechen.

Sämtliche Antragsunterlagen müssen vom Antragsteller oder einem Vertretungsberechtigten, die Bauvorlagen zusätzlich vom Entwurfsverfasser und die Sachverständigengutachten zusätzlich von dem Sachverständigen unterschrieben sein.

Sofern die Antragsunterlagen mit einem Firmenstempel versehen sind und der Antrag ein vollständiges Verzeichnis der Unterlagen enthält, kann von der Unterschrift sämtlicher Antragsunterlagen abgesehen werden; die Bauvorlagen sind vom Verfasser zu unterzeichnen.

Der Antrag und das Inhaltsverzeichnis sind in jedem Fall vom Antragsteller oder einem Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen.

(1)

Der Antrag ist an die Genehmigungsbehörde zu richten; die Genehmigungsbehörde ergibt sich aus der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVOtU).

Der Antrag und die Unterlagen zur Erläuterung des Antrags sind in entsprechender Zahl Ausfertigungen vorzulegen; die Zahl der Antragsausfertigungen ist mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen. Zur Verfahrensbeschleunigung (Verteilung der Anträge im "Sternverfahren") und bei öffentlichen Verfahren können weitere Antragsausfertigungen hilfreich sein.

Die Zeichnungen und Pläne sollen aus dauerhaftem Papier lichtbeständig hergestellt oder durch ein besonderes Verfahren genügend verschleißfest gemacht sein. Bauvorlagen müssen § 1 Absatz 4 der BauPrüfVO entsprechen. Die Formate der Unterlagen und ihre Faltung sollen den DIN-Normen entsprechen. Auf den Zeichnungen - außer auf der schematischen Darstellung - soll der Maßstab und auf den Plänen sollen der Maßstab und die Nordrichtung eingezeichnet sein.

Der Antrag muss vom Antragsteller oder einem Vertretungsberechtigten und im Falle des § 69 BauO NRW auch vom Entwurfsverfasser unterschrieben sein.

Bei einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG ist zu beachten, dass Gegenstand des Änderungsgenehmigungsverfahrens nur Teile der Anlage sind, für die aus Anlass der Änderung die Genehmigungsfrage erneut aufgeworfen wird. Dazu zählen die Teile der Anlage, die geändert werden sollen, sowie unverändert bleibende Anlageteile, wenn die Anlageänderung auf sie Auswirkungen hat (dies kann z.B. bei der Frage der Niederschlagsentwässerung eine Rolle spielen).

(1.1)

Anschreiben mit Angaben über den Umfang der beantragten Genehmigung sowie Aussagen über die voraussichtlichen Auswirkungen der geplanten Maßnahme auf die Allgemeinheit und die Nachbarschaft, wie z.B. Luftverunreinigungen, Geräusche, (kurze, allgemein verständliche Beschreibung).

Bei Änderungsvorhaben sind zusätzlich Angaben über den Ist-Zustand und die Einordnung des Vorhabens erforderlich.

Bei Antragsvorhaben mit Öffentlichkeitsbeteiligung ist eine Einverständniserklärung über die Verbreitungsrechte (Auslegung) als auch Veröffentlichungsrechte (elektronische Veröffentlichung) erforderlich.

(1.2)

Die Kurzbeschreibung (nach § 4 Abs. 3 der 9. BImSchV) ist eine für die Auslegung bestimmte Unterlage, die einen Überblick über die Anlage, ihren Betrieb und die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Allgemeinheit und die Nachbarschaft ermöglicht.

Die Kurzbeschreibung ist für das förmliche Verfahren zur besseren Übersicht und zur Mitnahme durch Einwender/Innen vorgesehen. Es ist allerdings hilfreich, eine solche Unterlage auch im vereinfachten Verfahren zu verwenden. Den in diesem Verfahren Beteiligten kann eine zusammenfassende Beschreibung für eine überschlägige Prüfung nützlich sein und insoweit verfahrensbeschleunigend eingesetzt werden.

(2a)

Die Grundkarte sollte möglichst als Deutsche Grundkarte Normalausgabe - DGK 5 N - beigebracht werden (Maßstab M=1:5000). Die aktuellen Karten sind zu beziehen bei den Katasterämtern der Kreise und kreisfreien Städte.

(3)

Bauvorlagen sind die in der Verordnung über bautechnische Prüfungen genannten Unterlagen [Lageplan, Bauzeichnungen (Grundrisse Ansichten, Schnitte), Baubeschreibung, Nachweis der Standsicherheit (Statik), weitere bautechnische Nachweise, Kostenberechnungen, Brandschutzkonzept].

Die bautechnischen Nachweise (Statik) (Verordnung über bautechnische Prüfungen - BauPrüfVO) sind regelmäßig in zwei Ausfertigungen vorzulegen und können dem Bauamt auch direkt vorgelegt werden. Bauvorlagen können nach § 8 Abs. 3 BauPrüfVO auch nach Erteilung der Genehmigung aber noch rechtzeitig vor Baubeginn eingereicht werden.

Bei Anlagen, bei denen aus Gründen des Gefahrenschutzes eine von der Bebauung freizuhalten Fläche erforderlich ist, muss in dem Lageplan die Sicherheits- oder Freizone eingetragen sein. Sofern der Lageplan dadurch unübersichtlich würde, ist die Sicherheits- oder Freizone auf einem besonderen Blatt dazustellen. In der Anlagen- und Betriebsbeschreibung (4) ist darzulegen, in welcher Weise die Freihaltung der Sicherheitszone gewährleistet werden soll.

(3.1)

Dem Nachweis zur Optisch bedrängenden Wirkung von z. B. Windenergieanlagen ist unterhalb des 3-fachen Abstandes der Gesamtanlagenhöhe zur nächstgelegenen Wohnnutzung (Immissionsaufpunkt) ein maßstabsgerechter Geländeschnitt und ein Profilschnitt in Blickrichtung zur z. B. Windenergieanlage ausgehend vom Immissionsaufpunkt (Stichwort: schutzwürdige Räume). Zur Detailabstimmung ist die zuständige untere Bauaufsichtsbehörde hinzuzuziehen.

(4)

Aus der Anlagen- und Betriebsbeschreibung (einschließlich der dazugehörigen Unterlagen) müssen unter Anknüpfung an die erfolgte Bezeichnung der Anlage und die im Zusammenhang damit vorgenommene Benennung der Anlagenteile im Einzelnen hervorgehen:

- a) alle die Kapazität und Leistung der Anlage und ggf. der Anlagenteile kennzeichnenden Größen,
- b) die Art der in der Anlage bzw. den Anlageteilen verwendete Apparate,
- c) Art und Menge der Einsatzstoffe, deren Zwischen-, Neben- und Endprodukte sowie deren Abfälle,
- d) die vorgesehenen Betriebszeiten (einschichtig oder mehrschichtig).
- e) als Ergänzung der schematischen Darstellungen
 - die Grundsätze des Verfahrens
 - die Durchführung des Verfahrens - d. h. die zur Erreichung des angestrebten Produktionszieles notwendigen Arbeits-schritte (Grundoperationen und Grundreaktionen)

sowie kalkulierbare Störfälle einschließlich der dabei möglicherweise auftretenden Nebenreaktionen und -produkte.

In einem besonderen Teil ist Aufschluss über Art und Ausmaß der zu erwartenden Luft getragenen Emissionen und Abfälle zu geben. Die vorgesehenen Einrichtungen und Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verminderung und zur Messung der Emissionen der Luftschadstoffe sind zu erläutern. Hinsichtlich der Luftverunreinigungen sind anstatt einer formlosen Beschreibung die Formulare 2-6 auszufüllen. In Fällen, in denen eine Fragestellung nicht unmittelbar zutreffend erscheint, ist die Beantwortung sinngemäß vorzunehmen.

Dies gilt sinngemäß für Abfälle. Abfälle sind flüssige oder feste Stoffe, die neben den Produkten beim Betrieb der Anlage anfallen, ohne dass dies vom Betreiber angestrebt wird. Art, Beschaffenheit und Menge der beim Betrieb der Anlage entstehenden Abfälle - getrennt nach Entstehungsstelle - sowie die Art der Verwertung oder Beseitigung im Sinne des § 5 Absatz 1 Nr. 3 BImSchG sind dazustellen und zu beschreiben. Soweit von Abfällen besondere Gefahren für Menschen oder die Umwelt ausgehen können, sind hierzu Angaben zu machen. Dabei ist auf bestehende stoffliche Klassifizierungen hinzuweisen. Soweit Abfälle z. B. in wasser- oder abfallrechtlichen Vorschriften als wassergefährdend bzw. als besonders überwachungsbedürftiger Abfall i. S. der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) klassifiziert sind, muss die jeweilige Klassifizierung angegeben sein.

Für jeden einzelnen Abfall, der verwertet werden soll, muss der Verwendungszweck angegeben werden. Soweit Abfälle in einer Anlage verwertet werden sollen, muss diese unter Angabe des Standortes, der Art (z. B. Anlage zur Herstellung von Zement) und des Betreibers bezeichnet werden. Entsprechende Angaben sind erforderlich, wenn die Abfälle nicht in einer Anlage, sondern auf andere Weise verwertet werden sollen.

Der Zeitraum, währenddessen die Verwertung sichergestellt ist, muss angegeben sein (Zahl der Jahre); sollen die Abfälle in Anlagen Dritter verwertet werden, ist der Zeitraum der vertraglichen Bindung anzugeben.

Soweit der Antragsteller Aufbereitungsmaßnahmen vorgesehen hat, die eine Verwertung der Abfälle erst ermöglichen (z. B. Separierung oder Konditionierung), soll dies aus den Unterlagen und Erläuterungen hervorgehen.

Für Abfälle, die beseitigt werden sollen, muss anhand der Verfahrensunterlagen begründet dargelegt sein, dass die technischen Möglichkeiten, Abfälle zu vermeiden, ihre Menge zu verringern oder zu verwerten, ausgeschöpft worden sind. Könnten Abfälle z. B. durch Kreislaufführung von Hilfsstoffen, bessere Ausnutzung von Rohstoffen, höhere Standzeiten von Katalysatoren verringert oder durch übliche Aufbereitungsmaßnahmen verwertbar gemacht werden, muss erläutert werden, warum diese Möglichkeiten nicht ergriffen werden sollen.

Handelt es sich um Abfälle, die durch den Betrieb einer Umweltschutzeinrichtung entstehen (z. B. Abgas- oder Abwasserreinigungsanlage) und die nicht oder nur teilweise verwertet werden sollen und wird auf dem Markt nicht nur ein Verfahren zu deren Verwertung angeboten, so ist die Entscheidung für das gewählte Verfahren zu begründen.

Für alle nicht zur Verwertung vorgesehenen Abfälle soll dargelegt werden, welche Erkenntnisquellen genutzt wurden, um Verwertungsmöglichkeiten festzustellen und weshalb eine Verwertung nicht vorgesehen ist.

In Fällen, in denen geeignete Verwertungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, der Antragsteller ihre Nutzung jedoch, z. B. wegen Behinderung des Arbeitsablaufes oder aus Kostengründen als unzumutbar betrachtet, sind die gegenüber der Abfallbeseitigung zu erwartenden Nachteile im Einzelnen dazulegen. Soweit die Unzumutbarkeit aus Kostengründen geltend gemacht wird, ist sie plausibel dazulegen.

Für Abfälle, die mangels zumutbarer Verwertungs- oder Vermeidungsmöglichkeiten beseitigt werden müssen, sind Angaben zur Art des vorgesehenen Entsorgungsweges erforderlich; die Beseitigungsanlage ist zu benennen.

Für Anlagen, deren Betrieb mit Geräuschemissionen oder Erschütterungen verbunden ist, sind Angaben über die maximalen Lärmemissionen bzw. die Wahrnehmungsstärken zu Erschütterungen zu machen.

In der Beschreibung sind außerdem die zum Schutze der Beschäftigten (Arbeitsschutz) vorgesehenen Maßnahmen anzugeben. Dieses gilt namentlich bei Anlagen zur Herstellung, Gewinnung, Be- und Verarbeitung oder Vernichtung von explosionsfähigen Stoffen im Sinne des Sprengstoffgesetzes, bei Anlagen, in denen krebserzeugende, erbgutverändernde oder reproduktionstoxische sowie sehr giftige Stoffe oder Zubereitungen im Sinne der Verordnung über die Gefährlichkeitsmerkmale von Stoffen und Zubereitungen nach dem Chemikaliengesetz (ChemG, Gefährlichkeitsmerkmale-V) in Verbindung mit der Verordnung über gefährliche Stoffe (Gefahrstoffverordnung) verwendet werden. Bei diesen Anlagen sind die vorgesehene Personalbelegung der einzelnen Räume und die Art und Menge der Stoffe und Zubereitungen aufzuführen, die in diesen Räumen voraussichtlich zur selben Zeit eingesetzt oder gelagert werden sollen. Derartige Gefahrstoffe sind nach Möglichkeit zu substituieren, zumindest sind sie in ihrer Einsatzmenge zu minimieren. Die Notwendigkeit der Verwendung krebserzeugender, erbgutverändernder oder reproduktionstoxischer sowie giftiger Gefahrstoffe ist zu begründen. Die vorgesehenen Schutzmaßnahmen und Sicherheitsvorkehrungen sind zu beschreiben.

(5)

Für die schematische Darstellung sind die zur einheitlichen zeichnerischen Darstellung von Aufbau und Funktion verfahrenstechnischer Anlagen erarbeiteten Vorschriften DIN EN ISO 10 628 "Fließschemata für verfahrenstechnische Anlagen", DIN 19 227 "Graphische Symbole und Kennbuchstaben für die Prozessleittechnik" - zu beziehen bei Beuth Verlag GmbH, Berlin - zugrunde zu legen.

An dem Informationsgehalt der schematischen Darstellung ist in Abhängigkeit von der Art der Anlage und hier wiederum bei der Darstellung des Verfahrens und der Entstehung, Führung und Behandlung von Abluft und Abfällen (auch Abwasser) unterschiedliche Anforderungen möglich.

In der schematischen Darstellung sind alle zur Anlage gehörigen Emissionsquellen (Abluft, Abwässer) zu nummerieren. Als Emissionsquellen für Luftschadstoffe gelten alle Stellen einer Anlage, an denen Emissionen in die Atmosphäre austreten oder austreten können. Hierzu gehören z. B. auch Sicherheits- und Entspannungseinrichtungen (Sicherheitsventile, Berstscheiben, Flüssigkeitstauchungen usw.). Auf die Eintragung von Sicherheitsventilen, die in ein Gassammelsystem eingebunden sind, kann verzichtet werden, wenn sie nicht wesentlich sind.

Die Anforderungen an die schematischen Darstellungen (z. B. Grundfließbilder, Verfahrensließbilder, RI-Fließbilder) sind im Einzelnen mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen. Dabei können Detailplanungen in Absprache mit der Genehmigungsbehörde auch nach Genehmigungserteilung vorgelegt werden. Grundsätzlich sind jedoch für die Darstellung des Verfahrens Verfahrensließbilder mit Grundinformationen und für die Darstellung der Entstehung, Führung und Behandlung von Abluft Verfahrensließbilder mit Grund- und Zusatzinformationen erforderlich.

Die sicherheitstechnische Auslegung der Anlage (PLT, MSR) ist durch entsprechende (RI-) Fließbilder zu veranschaulichen.

Die Ausführlichkeit der Grundfließbilder wird dadurch bestimmt, dass aus dem Fließbild die Entstehungsstellen, Führung und Behandlung von Abluft bzw. Abgas sowie Abfall (und Abwasser) hervorgehen müssen. Die Genehmigungsbehörden können analoge Fließbilder mit gleichwertigem Informationsgehalt zulassen.

(6)

Aus diesem Plan sollen die bauliche Ausführung und der Verwendungszweck der einzelnen Räume der Anlage hervorgehen. Die größeren, ortsfesten Maschinen, Apparate usw. sollen eingetragen und die Treppen, Bühnen und Rettungswege eingezeichnet sein. Die erforderlichen Angaben können auch in den Bauzeichnungen (§ 3 der Verordnung über bautechnische Prüfungen) gemacht werden, wenn diese dadurch ihre Übersichtlichkeit nicht verlieren.

(7)

Zur Notwendigkeit von Prognosen hinsichtlich luftverunreinigender Stoffe, Lärm und Gerüchen wird auf die Anforderungen der TA Luft, der TA Lärm und der GIRL verwiesen. Insbesondere Prognosen zu Erschütterungs- oder Lichtimmissionen, Schattenwurf von Windkraftanlagen sollten vorab mit der Genehmigungsbehörde abgestimmt werden.

(8)

Für UVP-pflichtige Anlagen gelten die gleichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen wie für nicht UVP-pflichtige Anlagen. Es sind im Genehmigungsverfahren auch für UVP-pflichtige Anlagen nur solche Antragsunterlagen vorzulegen, die für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich sind.

(8.1)

Angaben des Vorhabenträgers zur Vorbereitung der Vorprüfung des Einzelfalls nach dem UVPG (Mindestanforderungen)

1. Eine Beschreibung des Vorhabens, insbesondere
 - 1.1. der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten,
 - 1.2. des Standorts des Vorhabens und der ökologischen Empfindlichkeit der Gebiete, die durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können.
2. Eine Beschreibung der Schutzgüter, die von dem Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden können.
3. Eine Beschreibung der möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die betroffenen Schutzgüter infolge
 - 3.1. der erwarteten Rückstände und Emissionen sowie gegebenenfalls der Abfallerzeugung,
 - 3.2. der Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.

Bei der Zusammenstellung der Angaben für die Vorprüfung ist den Kriterien nach Anlage 3 (UVPG 2017), die für das Vorhaben von Bedeutung sind, Rechnung zu tragen. Soweit der Vorhabenträger über Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens verfügt, sind diese ebenfalls einzubeziehen.

Zusätzlich zu den Angaben nach Buchstabe a kann der Vorhabenträger auch eine Beschreibung aller Merkmale des Vorhabens und des Standorts und aller Vorkehrungen vorlegen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden sollen.

Wird eine standortbezogene Vorprüfung durchgeführt, können sich die Angaben des Vorhabenträgers in der ersten Stufe auf solche Angaben beschränken, die sich auf das Vorliegen besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 (UVPG 2017) aufgeführten Schutzkriterien beziehen.

(Quelle: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG)

(8.2)

Die Notwendigkeit eines Umweltberichts sollte vorab mit der Genehmigungsbehörde abgestimmt werden.

Angaben des UVP-Berichts für die Umweltverträglichkeitsprüfung:

1. Eine Beschreibung des Vorhabens, insbesondere
 - 1.1. eine Beschreibung des Standorts,
 - 1.2. eine Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens, einschließlich der erforderlichen Abrissarbeiten, soweit relevant, sowie des Flächenbedarfs während der Bau- und der Betriebsphase,
 - 1.3. eine Beschreibung der wichtigsten Merkmale der Betriebsphase des Vorhabens (insbesondere von Produktionsprozessen), z. B.
 - 1.3.1. Energiebedarf und Energieverbrauch,
 - 1.3.2. Art und Menge der verwendeten Rohstoffe und
 - 1.3.3. Art und Menge der natürlichen Ressourcen (insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt),
 - 1.4. eine Abschätzung, aufgeschlüsselt nach Art und Quantität,
 - 1.4.1. der erwarteten Rückstände und Emissionen (z. B. Verunreinigung des Wassers, der Luft, des Bodens und Untergrunds, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung) sowie
 - 1.4.2. des während der Bau- und Betriebsphase erzeugten Abfalls.
2. Eine Beschreibung des aktuellen Zustands der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung des Vorhabens, soweit diese Entwicklung gegenüber dem aktuellen Zustand mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnisse abgeschätzt werden kann.
3. Eine Beschreibung der vom Vorhabenträger geprüften vernünftigen Alternativen (z. B. in Bezug auf Ausgestaltung, Technologie, Standort, Größe und Umfang des Vorhabens), die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant sind, und Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen.
4. Eine Beschreibung der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens; Die Darstellung der Umweltauswirkungen soll den Umweltschutzziele Rechnung tragen, die nach den Rechtsvorschriften, einschließlich verbindlicher planerischer Vorgaben, maßgebend sind für die Zulassungsentscheidung. Die Darstellung soll sich auf die Art der Umweltauswirkungen nach Nummer 4.1. erstrecken. Anzugeben sind jeweils die Art, in der Schutzgüter betroffen sind nach Nummer 4.2., und die Ursachen der Auswirkungen nach Nummer 4.3.
 - 4.1. Art der Umweltauswirkungen
Die Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen soll sich auf die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden, positiven und negativen Auswirkungen des Vorhabens erstrecken.
 - 4.2. Art, in der Schutzgüter betroffen sind
Bei der Angabe, in welcher Hinsicht die Schutzgüter von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein können, sind in Bezug auf die nachfolgenden Schutzgüter insbesondere folgende Auswirkungen zu berücksichtigen:

Schutzgut (Auswahl)	mögliche Art der Betroffenheit
Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	Auswirkungen sowohl auf einzelne Menschen als auch auf die Bevölkerung
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Auswirkungen auf Flora und Fauna
Fläche	Flächenverbrauch
Boden	Veränderung der organischen Substanz, Bodenerosion, Bodenverdichtung, Bodenversiegelung
Wasser	hydromorphologische Veränderungen, Veränderungen von Quantität oder Qualität des Wassers
Klima	Veränderungen des Klimas, z. B. durch Treibhausgasemissionen, Veränderung des Kleinklimas am Standort
kulturelles Erbe	Auswirkungen auf historisch, architektonisch oder archäologisch bedeutende Stätten und Bauwerke und auf Kulturlandschaften

4.3. Mögliche Ursachen der Umweltauswirkungen

Bei der Beschreibung der Umstände, die zu erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens führen können, sind insbesondere folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- 4.3.1. die Durchführung baulicher Maßnahmen, einschließlich der Abrissarbeiten, soweit relevant, sowie die physische Anwesenheit der errichteten Anlagen oder Bauwerke,
- 4.3.2. verwendete Techniken und eingesetzte Stoffe,
- 4.3.3. die Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, und, soweit möglich, jeweils auch auf die nachhaltige Verfügbarkeit der betroffenen Ressource einzugehen,
- 4.3.4. Emissionen und Belästigungen sowie Verwertung oder Beseitigung von Abfällen,
- 4.3.5. Risiken für die menschliche Gesundheit, für Natur und Landschaft sowie für das kulturelle Erbe, zum Beispiel durch schwere Unfälle oder Katastrophen,
- 4.3.6. das Zusammenwirken mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben oder Tätigkeiten; dabei ist auch auf Umweltprobleme einzugehen, die sich daraus ergeben, dass ökologisch empfindliche Gebiete nach Anlage 3 Nummer 2.3 betroffen sind oder die sich aus einer Nutzung natürlicher Ressourcen ergeben,
- 4.3.7. Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima, zum Beispiel durch Art und Ausmaß der mit dem Vorhaben verbundenen Treibhausgasemissionen,
- 4.3.8. die Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels (zum Beispiel durch erhöhte Hochwassergefahr am Standort),
- 4.3.9. die Anfälligkeit des Vorhabens für die Risiken von schweren Unfällen oder Katastrophen, soweit solche Risiken nach der Art, den Merkmalen und dem Standort des Vorhabens von Bedeutung sind.

5. Die Beschreibung der grenzüberschreitenden Auswirkungen des Vorhabens soll in einem gesonderten Abschnitt erfolgen.

6. Eine Beschreibung und Erläuterung der Merkmale des Vorhabens und seines Standorts, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert, ausgeglichen werden soll.
7. Eine Beschreibung und Erläuterung der geplanten Maßnahmen, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll, sowie geplanter Ersatzmaßnahmen und etwaiger Überwachungsmaßnahmen des Vorhabenträgers.
8. Soweit Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit des Vorhabens für die Risiken von schweren Unfällen oder Katastrophen zu erwarten sind, soll die Beschreibung, soweit möglich, auch auf vorgesehene Vorsorge- und Notfallmaßnahmen eingehen.
9. Die Beschreibung der Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete soll in einem gesonderten Abschnitt erfolgen.
10. Die Beschreibung der Auswirkungen auf besonders geschützte Arten soll in einem gesonderten Abschnitt erfolgen.
11. Eine Beschreibung der Methoden oder Nachweise, die zur Ermittlung der erheblichen Umweltauswirkungen genutzt wurden, einschließlich näherer Hinweise auf Schwierigkeiten und Unsicherheiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse.
12. Eine Referenzliste der Quellen, die für die im UVP-Bericht enthaltenen Angaben herangezogen wurden.

(Quelle: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG)

(8.3)

Als Mindestanforderungen zur FFH-Verträglichkeitsvorprüfung und zur Artenschutzprüfung (ASP) sind folgende Protokolle zu nennen:

- Formular A.) Antragsteller oder Planungsträger
- Formular B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Quelle: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/downloads>

Weitere Unterlagen sollten vorab mit der Genehmigungsbehörde abgestimmt werden.

(9)

Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse in den Antragsunterlagen sind entsprechend zu kennzeichnen und in einem Verzeichnis anzuführen. Die Kennzeichnung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen ist durch den Antragsteller besonders zu Begründen. Die Genehmigungsbehörde entscheidet im Vorprüfungsverfahren, ob es sich bei den gekennzeichneten Unterlagen um Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen handelt.

Betriebsgeheimnisse sind in wettbewerbsrechtlichem Sinne zu verstehen; dies sind alle Tatsachen, die im Zusammenhang mit einem Geschäftsbetrieb stehen und nur einem eng begrenzten Personenkreis bekannt - also nicht offenkundig sind auch nach dem bekundeten Willen des Betriebsinhabers geheim gehalten werden sollen (beispielsweise Produkt-Rezepturen/Zusammensetzungen).

Geschäftsgeheimnisse sind solche Tatsachen, die im Zusammenhang mit der kaufmännischen Seite des Betriebes stehen. Ihre Schutzwürdigkeit liegt in der geheimen Tatsache, dass bei ihrer Offenlegung der Antragsteller unzumutbare Nachteile zu erwarten hätte.